



ENTSCHEID

Frauenfeld,

10. Juni 2003
Entscheid Nr. 53
Allkom 59-2003

**Politische Gemeinde Sulgen
Schutzplan Natur- und Kulturobjekte**

1. Mit Schreiben vom 21. März 2003 ersucht der Gemeinderat Sulgen um Genehmigung des Schutzplanes Natur- und Kulturobjekte samt dazugehörenden Vorschriften. Den Unterlagen kann entnommen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Der Schutzplan wurde vom Amt für Raumplanung mit Bericht vom 27. August 2001 vorgeprüft. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen diesen keine Rekurse hängig.
2. § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur- und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) verpflichtet die Gemeinden, erhaltenswerte Objekte zu schützen und zu pflegen. In sachlicher Hinsicht kann dabei zwischen erhaltenswerten flächigen und erhaltenswerten punktförmigen Objekten unterschieden werden. Erhaltenswerte flächige Objekte sind im rechtskräftigen Zonenplan der PG Sulgen (Zusammenführung der Zonenpläne der bisherigen Ortsgemeinden vom 10. März 1998) grundsätzlich entsprechenden Nutzungszonen (z.B. Dorfzone, Naturschutzzone, Landschaftsschutzzone) zugewiesen (Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung, RPG; SR 700; §§ 13, 14 des Planungs- und Baugesetzes, PBG; RB 700). Im Rahmen der Vorprüfung wurde eine Änderung der Landschaftsschutzzone geprüft, die jedoch nicht weiterverfolgt wurde. Gemäss Planungsbericht (Ziffer 6) sollen im Rahmen der Ortsplanungsrevision Ergänzungen der Landschaftsschutzonen vorgenommen werden.
Für den Schutz von erhaltenswerten punktförmigen und linearen Objekten hat der Gemeinderat Sulgen gestützt auf § 10 NHG TG einen Sondernutzungsplan, bezeichnet mit Schutzplan, gewählt. Der **Schutzplan Natur- und Kulturobjekte** ist gut dokumentiert und zeugt von einer umfassenden Bearbeitung der

Thematik. Die in die Vernehmlassung einbezogenen Fachstellen haben dazu keine grundsätzlichen Vorbehalte angemeldet.

Mit dem Schutzplan werden erhaltenswerte Naturobjekte wie Hecken, Feldgehölze oder Borde und erhaltenswerte Kulturobjekte wie Bauten geschützt. Obwohl in der Vorprüfung nicht beanstandet, stellt die Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz betreffend die **Naturobjekte** fest, dass das Objekt Nr. 8 schwierig lokalisierbar sei. Um die Lage der Objekte im Wald besser bestimmen zu können, regt die genannte Fachstelle an, die Waldstrassen und Parzellengrenzen aufzuführen.

Zu den **Kulturobjekten** sind folgende Bemerkungen anzubringen. Gemäss Ziffer 1.9 des kantonalen Richtplans (KRP, 1996) sind die in den neueren Hinweisinventaren (ca. ab 1985) als „besonders wertvoll“ und „wertvoll“ eingestuften Bauten von den Gemeinden zu schützen. Die Hinweisinventare der Ortsteile der PG Sulgen stammen aus den Jahren 1985 (Sulgen), 1982 (Donzhausen), 1996 (Götighofen) und 1989 (Hessenreuti). Gemäss dem Amt für Denkmalpflege wurden diese Inventare mittlerweile überarbeitet. Das Amt für Raumplanung stellt fest, dass die im zur Genehmigung eingereichten Schutzplan enthaltenen Objekte auf den alten Hinweisinventaren basieren. Das neue enthält gegenüber dem alten Inventar zusätzliche erhaltenswerte Bauten. Der vorliegende Schutzplan kann grundsätzlich akzeptiert werden. Der Gemeinderat Sulgen wird dennoch eingeladen, den Schutzplan bei nächster Gelegenheit zu ergänzen.

Das Amt für Denkmalpflege weist noch auf das Stationsgebäude des Bahnhofs Sulgen (Assek. Nr. 828) hin, welches anlässlich einer Besprechung zwischen Vertretern der Gemeinde, dem Planer und Vertretern der Denkmalpflege zwar als wertvoll eingestuft worden sei, nun im Schutzplan aber nicht als Objekt der Kategorie A, sondern nur als Objekt der Kategorie B aufgeführt ist. Dieses Objekt ist in den Schutzplan als Objekt der Kategorie A aufzunehmen oder mittels Einzelentscheid zu schützen.

Im Übrigen enthält der Planungsbericht die zum Verständnis der Vorlage notwendigen Angaben. Im Sinne von § 33 PBG ist der Schutzplan Natur- und Kulturobjekte insgesamt rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Sulgen am 18. März 2003 beschlossene Schutzplan Natur- und Kulturobjekte sowie die dazugehörenden Vorschriften werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der Gemeinderat Sulgen wird ersucht, das Gebäude mit Assek. Nr. 828 unter Schutz zu stellen und den Schutzplan bei nächster Gelegenheit mit den noch fehlenden Kulturobjekten zu ergänzen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Sulgen, 8583 Sulgen, unter Beilage von zwei Schutzplänen Natur- und Kulturobjekte, Vorschriften, je mit Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Forstamt
 - Amt für Archäologie
 - Landwirtschaftsamt
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Schutzplänen Natur- und Kulturobjekte und Vorschriften, je mit Genehmigungsvermerken sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 10. Juni 2003